



Fraktion PRO Selfkant im Rat der Gemeinde Selfkant

03.04.2014

Begründung des Antrags vom 18.02.2014 betreffend
Grundstücksanschlussleitungen Abwasser

Der vorliegende Antrag der Fraktion PRO Selfkant greift die Problematik auf, die sich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Aachen hinsichtlich der Klagen zweier Bürger gegen den erlassenen Kostenersatzbescheid ergeben hat. Zur Information: Die Bürger haben erfolgreich geklagt.

Das Verwaltungsgericht führte dazu aus, dass die grundsätzliche Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen beim Eigentümer liegt. Die Gemeinde darf diese Aufgaben nur übernehmen, wenn die Entwässerungssatzung dieses ausdrücklich vorsieht oder eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und der Gemeinde besteht.

Beides war aber in den Fällen der ergangenen Kostenersatzbescheide für die Dorfstr (Januar 2011), Dechant-Kamper Str. (März 2011), Birder Str. (April 2013) und Karl-Arnold-Str. (Mai 2013) nicht gegeben.

Hätten also alle betroffenen Bürger gegen die Bescheide geklagt, so wären 279.260,29 € nicht in die Gemeindegasse geflossen und zusätzlich erhebliche Anwalts- und Gerichtskosten zu zahlen gewesen. Dass sie es bis auf zwei nicht getan haben, ist ihrem Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Bescheide zuzurechnen.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und deren Auswirkungen muss nun aufgrund des zeitlichen Erlasses der Bescheide zwischen zwei Fällen unterschieden werden, nämlich die vor und nach dem Datum des 23. April 2012.

Die vor diesem Datum, und das betrifft die Dorfstr. und die Dechant-Kamper Str. haben wegen der abgelaufenen Klagefristen von einem Monat keinen rechtlichen Anspruch mehr.

Für die Birder Str. und die Karl-Arnold-Str. ergibt sich aber folgende Situation:

Am 23. April 2012 veröffentlichte der Städte- und Gemeindebund NRW unter der Nr. 273/2012 einen Beschluss des OVG NRW, ich zitiere:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26. März 2012 (Az. 14 A 2688/09) entschieden, dass eine Stadt einen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW für den so genannten Grundstücksanschluss nicht geltend machen kann, wenn sie in der Entwässerungssatzung nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass der Grundstücksanschluss zwar kein Bestandteil der öffentliche Abwasseranlage ist, die Gemeinde sich aber gleichwohl die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorbehält und hierfür den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber demkonkreten Grundstückseigentümer geltend macht. Zitatende.

Herr Bürgermeister,

als Mitglied im StGB NRW hätten die Verwaltung und Sie als oberster Dienstherr diesen Beschluss des OVG NRW kennen können bzw. kennen müssen und hätten demzufolge fast ein Jahr nach dessen Veröffentlichung die Bescheide für Birder- und Karl-Arnold-Str. nicht erlassen dürfen, da unsere Entwässerungssatzung nicht den zitierten Beschluss des OVG beinhaltet. Sie haben damit grob fahrlässig bzw. wider besseres Wissen gehandelt, indem Sie die betroffenen Bürger zu einer nicht gesetzmäßigen Zahlung in Anspruch genommen haben.

Die Fraktion PRO Selfkant stellt aufgrund der vorgetragenen Sachlage daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die ergangenen Kostenersatzbescheide der Birder- und Karl-Arnold-Str. aufzuheben bzw. die gezahlten Beträge zu erstatten.
2. Für die Dorf- und Dechant-Kamper Str. aufgrund der ebenfalls nicht rechtskonformen Bescheide und im Sinne der Gleichbehandlung unsererBürger den selben Beschluss zu fassen

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.